

Kurtaxenreglement

SRB 666.1

vom 7. Dezember 2018

Teilrevision «Regulierung
Zweitwohnungen» –
Öffentliche Mitwirkung

Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Organisation Kurtaxe	3
Art. 3 Steuerobjekt	3
Art. 4 Ansätze	3
Art. 5 Ausnahmen	4
Art. 6 Bezug, 1. Allgemeines	4
Art. 7 Bezug, 2. Gewerbliche Anbieter	4
Art. 8 Bezug, 3. Eigentum / Dauermieter	4
Art. 8a Verzeichnisse	5
Art. 8b Kennzeichnung	5
Art. 8c Kontrolle	6
Art. 9 Ablieferung	6
Art. 10 Veranlagung	6
Art. 11 Steuerrecht	6
Art. 12 Widerhandlungen	6
Art. 13 Andere Abgaben	6
Art. 14 Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerk	6
Auflagezeugnis	6

7. Dezember 2018

Kurtaxenreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, und Artikel 36 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 7. Juni 2013,

beschliesst:

Artikel 1

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde Bönigen erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Artikel 2

Organisation Kurtaxe

- ¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- ³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Artikel 3

Steuerobjekt

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bönigen, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Bönigen befreit nicht von der Kurtaxe.

Artikel 4

Ansätze

- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 1.50 bis CHF 3.00
- ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt CHF 75.00 bis CHF 300.00
- ³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Artikel 5

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Bönigen unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 16 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Heilstätten sowie Alters- und Pflegeheimen,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,
- h) Personen, die sich infolge von Arbeitsaufträgen im Gebiet der Gemeinde Bönigen aufhalten

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Artikel 6Bezug
1. Allgemeines

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Artikel 7

2. Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Artikel 8

3. Eigentum / Dauermiete

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Artikel 7.

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister Adoptiveltern und –kinder,
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁶ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Artikel 8a

Verzeichnisse

¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation, enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
- b) die Residenzplätze
- c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation und gewährt der Tourismusorganisation und allfälligen Mandatsträgern auf Antrag Einsicht.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Bönigen-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 5 Datenschutzreglement¹ erfüllt sind. Die Auskünfte sind gebührenpflichtig. Weiter gelten die Bestimmungen des Datenschutzreglements.

Artikel 8b

Kennzeichnung

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten sowie Kontaktangaben gut sichtbar beim Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

¹ Datenschutzreglement vom 7. Juni 2013 der Einwohnergemeinde Bönigen (SRB 152.1).

Artikel 8c

Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular von der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und diesem Ende Monat zuzustellen.

² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

³ Die Tourismusorganisation kann von den Beherbergenden eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.

⁴ Die Tourismusorganisation kann Kurtaxen-Kontrollen bei Beherbergenden durchführen. Sie ist ermächtigt, diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben.

⁵ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergenden durchführen.

Artikel 9

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Artikel 10

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Artikel 11

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Artikel 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Artikel 13

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Artikel 14

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 12.12.2003.

³ Die Ergänzungen im Kurtaxenreglement durch die neuen Art. 8a, Art. 8b und 8c treten auf den ~~XX.XX.XXXX~~ in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben den neuen Ergänzungen in Art. 8a Abs. 1–6 und Art. 8b Abs. 1–2 im Kurtaxenreglement an der Gemeindeversammlung vom **XX. Monat XXXX** zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom **XX. Monat XXXX** öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom **XX. Monat XXXX** mit Hinweis auf die Beschwerdefrist **und im Amtsblatt vom XX. Monat XXXX** bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind **XX/keine** Beschwerden eingereicht worden.

XX. Monat XXXX

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber